

4. Dezember 2012

## Statuten des Arbeiter Schwimm Verein Wien

Gemäß dem Vereinsgesetz des BM.I 02-2010

ZVR-Nr.: 867301252

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter Schwimm Verein Wien“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf österreichisches Bundesgebiet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Er ist ein unpolitischer Verein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (6) Der Verein kann sich mit allen ähnlichen Zwecken verfolgenden Vereinen zwecks Förderung der gemeinsamen Ziele zu einem Verband vereinigen.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die sportlich körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Der ASV-Wien ist sich seiner integrativen Kraft in seinen Sportarten bewusst und fördert diese aktiv.
  - a) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Verein und seinen Sportstätten entschieden entgegen zu treten, sowie das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein zu fördern und einzuhalten.
- (3) Der ASV-Wien verpflichtet sich:
  - a) Die sich aus der Anti-Dopingregelung des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten.
  - b) Die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §9 bis §14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen.
  - c) Das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen.
  - d) Die unabhängige Schiedskommission, (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

### **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersportes, insbesondere des Schwimmens, für alle Altersstufen.
  - b) Die geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Abhaltung gemeinschaftlicher Übungs- und Trainingsstunden, in denen alle Gebiete des Schwimmsportes gepflogen werden.
  - c) Die Veranstaltung von Wett- und Schauschwimmen.
  - d) Die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
  - e) Die Erreichung günstiger Badebedingungen für seine Mitglieder und das Anstreben von Verbesserungen im öffentlichen Badewesen.
  - f) Die Herausgabe von Mitteilungsblättern oder Informationsschreiben.
  - g) Die Kooperation auf kultureller oder erzieherischer Ebene mit Dritten, wobei die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersportes, ein wesentliches Ziel ist.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Trainingsbeiträge.
  - b) Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsor\_innen-Einnahmen).
  - c) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Vereinsfeste, Badefeste, etc.).
  - d) Abhaltung von Flohmärkten, etc.
  - e) Einnahmen aus Inseraten in Vereinszeitschriften.
  - f) Einnahmen aus Warenverkäufen (Bade- und Trainingsbekleidung, etc.).
  - g) Einnahmen aus Sportveranstaltungen.
  - h) Einnahmen aus der Überlassung von Einrichtungen im Sportbad (Umkleidekabinen, Kästchen u.ä.).
  - i) Einnahmen aus der Vermietung von Liegenschaften.
  - j) Einnahmen aus selbst betriebenen Buffets.
  - k) Zinsen aus Anlagen, Sparbüchern, Beteiligungen an Kapital Gesellschaften, etc.
- (4) Mittelverwendung:
  - a) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sportliche Sektionen:
  - a) Über Beschluss des Vereinsvorstandes können im Verein selbst sportliche Sektionen gebildet werden, welche entweder durch örtliche Trennung oder durch sachlich

gemeinsame Interessen begründet erscheinen. Die Sektionen sind eine rechtlich unselbstständige, aber weitgehend selbstständig geführte, organisatorische Teileinheit des Vereins. Die Sektionen sind keine Zweigvereine im Sinne des Vereinsgesetzes.

- b) Die Sektionen haben eine\_n Sektionsleiter\_in, welche\_r von den Mitgliedern der Sektion auf der Hauptversammlung gewählt und von der Hauptversammlung zur Kenntnis genommen wird. Zum Zweck ihrer Tätigkeit können die Sektionsleiter\_innen für deren Hilfe weitere Funktionär\_innen bestellen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die im ASV-Wien angemeldet sind und ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich und zur Gänze bezahlen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Asv-Wien fördern und unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, ohne Unterschied des konfessionellen Bekenntnisses und der Staatsbürgerschaft, werden.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereines können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, den Schwimmsport oder den Arbeitersport erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand, dem das Recht zusteht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (4) Sofern das aufzunehmende Mitglied die Vereinsmitgliedschaft bei einer gewissen Sektion des Vereins beantragt, entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein jedoch der\_die jeweilige Sektionsleiter\_in bzw. der\_die Stellvertreter\_in. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, gehört das Mitglied dem Verein an.
- (5) Ein aktives Mitglied darf keinem zweiten österreichischen oder ausländischen Schwimmverein angehören, ausgenommen „das Wasserballsonderstartrecht laut Statuten des OSV“ und ausgenommen „Versehrtenportler oder Betriebssportverein“. Die Meldung einer zweiten oder mehrfachen Mitgliedschaft bei anderen Schwimmvereinen hat das Mitglied bei Eintritt dem Verein zu melden und sich um die schriftliche Bestätigung der Abmeldung unverzüglich zu kümmern und diese dem Verein ASV-Wien abzugeben.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum 31.8. und 31.12. eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich (Post, Fax, E-mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/ Versendung maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der offenen Positionen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen offenen Positionen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Eine grobe Verletzung einer Mitgliedspflicht ist insbesondere auch dann gegeben, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 5 des § 5 verletzt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Abs. 4 des § 6 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben an den Verein Jahresbeiträge zu entrichten. Neueintretende haben überdies eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit den Sektionen. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Trainingsbeiträge und sonstigen durch den Verein in Rechnung gestellten Forderungen (Kostenbeiträge für Veranstaltungen, Wettkämpfe, Meisterschaften, Trainingslehrgänge, usw.) verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder der einzelnen Sektionen des Vereins, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen bei der Hauptversammlung neben dem aktiven/ passiven Wahlrecht auch das Recht, jene\_n Sektionsleiter\_in der Sektion sie angehören, zu wählen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder ist nötig, um vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder Hauptversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder und die Angabe von Gründen sind nötig, um diese Informationen vom Vorstand außertourlich zu verlangen und binnen vier Wochen zu erhalten.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Jahresabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer\_innen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden oder Abbruch

erleiden könnte. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Sektionsleitung
  - d) Rechnungsprüfung

## **§ 9 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf:
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer\_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der Rechnungsprüfer\_innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
  - e) Beschluss eines\_einer gerichtlich bestellten Kurator\_in binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch die Rechnungsprüfung (§ 9 Abs.2/d) oder durch eine\_n gerichtlich bestellte\_n Kurator\_in. (§ 9 Abs.2/e)
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Nur gültige Beschlüsse können zur Tagesordnung gefasst werden (ausgenommen sind Beschlüsse die über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung eingebracht sind).
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in ihrer zugeteilten Sektion zudem das Recht, bei der Hauptversammlung den\_die betreffende/n Sektionsleiter\_in zu wählen. Die Übertragung dieses Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und ohne Wartezeit beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der\_die Obmann\_Obfrau, bei deren Verhinderung, der\_die jeweilige Stellvertreter\_in.
- a) Ist auch diese\_r verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung**

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des geprüften Jahresschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\_innen
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\_innen
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - h) die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Verband und über den Austritt aus einem solchen
  - i) Kenntnisnahme der Wahl der Sektionsleitungen und deren Leiter\_innen
  - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Obmann oder einer Obfrau, einem Kassier oder Kassierin, einem Schriftführer oder Schriftführerin, sowie der Sektionsleiter\_innen.
- (2) Obmann/ Obfrau, Kassier\_in und Schriftführer\_in werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt eine neue Sektion zu gründen bzw. wieder auf zu nehmen und den/die jeweiligen Sektionsleiter\_in dazu zu bestellen. Die Sektionsleiter\_innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion auf der Hauptversammlung gewählt. Die Sektionsleiter\_innen fungieren zudem danach als Obmann / Obfrau Stellvertreter\_innen, wobei der/die an Jahren älteste Sektionsleiter\_in der\_die anwesend oder nicht verhindert ist, die Funktion ausfüllt.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- a) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede\_r Rechnungsprüfer\_in verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines\_einer Kurators\_Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der\_die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand hält in der Regel jeden Monat eine ordentliche Sitzung ab. Der\_die Obmann \_ Obfrau ist zur Einberufung weiterer Sitzungen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von einem\_einer Rechnungsprüfer\_in verlangt wird.
- (7) Der Vorstand wird vom\_von der Obmann\_Obfrau, bei Verhinderung von dem\_der Stellvertreter\_in, schriftlich oder mündlich einberufen.
  - a) Ist auch diese\_r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der\_die Obmann\_ Obfrau, bei Verhinderung der\_die Stellvertreter\_in. Ist auch diese\_r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - a) Die Beschlussfassung im Umlaufweg (per Fax, Email) ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufweg zugestimmt haben und sich auch alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen.
- (10) Außer durch Tod und/oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds, durch Enthebung (§11Abs.11) und Rücktritt. (§ 11 Abs.12)
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
  - a) Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten.
  - b) Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§11 Abs.2) eines\_einer Nachfolger\_in wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann bestimmte Angelegenheiten seines



Wirkungskreises einer oder mehrerer Sektionen und/oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Jahresabschluss.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und Sektionsleiter\_innen**

- (1) Der\_die Obmann\_Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der\_die Schriftführer\_in unterstützt den\_die Obmann\_Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der\_die Obmann\_Obfrau vertritt den Verein nach außen und gegenüber dritten Personen und zeichnet die Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines. In Angelegenheiten, die nur eine Sektion des Vereins betreffen, kann zudem der\_die jeweilige Sektionsleiter\_in nach Zustimmung der\_des Obfrau\_Obmanns den Verein nach außen und gegenüber dritten Personen vertreten. Bei Schriftstücken, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, ist aber jedenfalls die Mitfertigung des\_der Kassier\_in erforderlich.
  - a) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der\_die Obmann\_Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch die nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der\_die Obmann\_Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der\_die Schriftführer\_in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der\_die Kassier\_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Sektionsleitung besteht aus dem\_der Sektionsleiter\_in und wird von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion auf der Hauptversammlung gewählt
  - a) Ihre Funktionsperiode währt für die Dauer gemäß §11 Abs.5.



- b) Jede Funktion ist persönlich auszuüben. Scheidet ein\_e Sektionsleiter\_in aus dem Vorstand gemäß §11 Abs.10 aus, so scheidet er\_sie auch aus der Sektionsleitung aus. Kooptiert der Vorstand gemäß § 11 Abs.4 ein wählbares Mitglied in die Funktion der Sektionsleitung, so übt dieses auch die jeweilige Funktion in der Sektionsleitung aus.
- c) Der Sektionsleitung obliegt die Erledigung aller Sektionsangelegenheiten.
- d) Der\_die Sektionsleiter\_in vollzieht die Beschlüsse der Sektionsleitung.
- e) Ihm\_ihr obliegt die Organisation des Betriebes innerhalb der Sektion.
- f) Der\_die Sektionsleiter\_in kann ordentliche Mitglieder in die Sektion aufnehmen. Die Aufnahme des Mitglieds ist an den Vorstand zu melden.
- g) Der\_die Sektionsleiter\_in kann zur Unterstützung der Vereinstätigkeiten Mitglieder aus der Sektion im Ehrenamt namhaft machen. (Vereinsvertretung bei Wettkämpfen und Veranstaltungen, Organisator\_in für Trainingslehrgänge, Wettkämpfe)
- h) In Angelegenheiten, die nur die Sektion betreffen, kann der\_die Sektionsleiter\_in bzw. der\_die Stellvertreter\_in den Verein nach außen und gegenüber Dritten vertreten. Bei Schriftstücken, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, ist in jedem Fall die Mitfertigung des\_der Kassier\_in erforderlich.
- i) Die Sektionsleitung ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung gebunden.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer\_innen**

- (1)** Zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - a) Die Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2)** Den Rechnungsprüfer\_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
  - a) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - b) Die Rechnungsprüfer\_innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3)** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
  - a) Für die Rechnungsprüfer\_innen gelten ebenso die Bestimmungen des § 11 Abs.10-12.
- (4)** Vereinsvermögen, Anlage, Rechnungslegung
  - a) Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben, sowie das bisherige An- und Umlaufvermögen bilden das Vereinsvermögen.

- b) Dem Verein fließen sämtliche Einnahmen aus den Aufnahmegebühren und den Beiträgen der Mitglieder und alle sonstigen Einnahmen zu, ebenso werden alle Ausgaben, einschließlich der Kosten der Verwaltung aus diesen Einnahmen bestritten.
  - c) Für die Geschäftsführung nicht unmittelbar erforderliche Barbestände des Vereines sind fruchtbringend anzulegen.
- (5)** Die Buchführung und Rechnungslegung des Vereines erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- a) Mit 31. Dezember jeden Jahres sind die Bücher und Rechnungen des Vereines abzuschließen und ein Jahresabschluss innerhalb der im Rechnungslegungsgesetz vorgesehenen Fristen zu verfassen, der eine vollständige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, sowie der vorhandenen Vermögensbestände, Guthaben und Schulden des Vereins zu enthalten hat.
- (6)** Die Jahresabschlüsse müssen von den Rechnungsprüfer\_innen geprüft und sodann der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **§15 Schiedsgericht**

- (1)** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2)** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- a. Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsgericht schriftlich namhaft.
  - b. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
  - c. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\_innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches
  - d. Mitglied zum\_zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
  - e. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
  - f. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3)** Das Schiedsgericht hat die dem Streitfall zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen, zunächst eine Einigung zu versuchen und falls eine solche nicht möglich ist, eine Entscheidung zu treffen.
- (4)** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach Ladung aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- a. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

- (5) Die Entscheidung vom Schiedsgericht ist vereinsintern endgültig und muss von beiden Teilen anerkannt werden.
- a. Die Nichtbeachtung eines Schiedsspruches gegen den kein Rechtsmittel bei einem ordentlichen Gericht mehr möglich ist, zieht den Ausschluss aus dem Verein nach sich.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- a. Insbesondere hat sie eine\_n Abwickler\_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.